

► Digitalisierung in der Arztpraxis

KBV gibt Entwarnung: Keine neuen Drucker für eRezept oder eAU erforderlich

| Die nächsten Digitalisierungsschritte in den Vertragsarztpraxen stehen mit der Einführung von elektronischer Patientenakte (ePA), elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und elektronischem Rezept (eRezept) unmittelbar bevor (AAA 05/2021, Seite 5). Viele Praxen haben sich in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob die bestehenden Praxisdrucker den neuen Anforderungen gewachsen sind – beispielsweise für den ordnungsgemäßen Ausdruck von eRezept oder eAU. Die KBV hat nun im Rahmen der Praxisnachrichten beschrieben, was die Drucker leisten müssen und dabei klargestellt, dass auch die bestehenden Geräte in den Praxen im „Normalfall“ ausreichen müssten. |

Für die Ausdrucke der neuen elektronischen Formulare, die in bestimmten Fällen erforderlich sein können, benötigen die Praxen nicht zwangsläufig einen neuen Drucker, so die KBV (iwww.de/s4953). Es könne ein Laser-, Tintenstrahl- oder Nadeldrucker verwendet werden. Informationen, nach denen der Ausdruck dieser digitalen Formulare nur mit neuen Laserdruckern funktioniere, sind demnach also falsch. Eingesetzte Drucker sollen für den Ausdruck eines eRezepts eine Auflösung von mindestens 300 dpi unterstützen. Sofern diese Vorgabe erfüllt sei, könnten die Arztpraxen auch die bisherigen Laser-, Tintenstrahl- oder Nadeldrucker einsetzen. Eine geringere Auflösung oder ein „verschmiertes Druckbild“ könnten zu Problemen beim Einlesen oder Einscannen führen.

► Leserforum

Privatliquidation: Wie wird eine „falsche“ Rechnung korrigiert?

| **FRAGE:** „Eine Privatpatientin erhielt von uns eine Rechnung, in der wir ein Langzeit-EKG abgerechnet hatten. Das EKG war der Patientin zwar angelegt worden, doch leider war es nicht auswertbar. Als wir dies festgestellt haben, war die Rechnung jedoch schon beglichen. Der Patientin haben wir versprochen, das Geld für das Langzeit-EKG zu erstatten. Wie können wir das in der Rechnung sauber darstellen und verbuchen? Ein erneutes Langzeit-EKG steht nicht an.“ |

ANTWORT: Als „Buchungsnachweis“ ausreichend ist normalerweise eine

- neue Rechnung,
- die Stornierung der alten Rechnung und
- ein Beleg über die Rückzahlung.

Allerdings ist trotzdem einiges zu beachten: Im Normalfall muss bei Ausstellung einer neuen Rechnung die alte Originalrechnung von der Patientin **zurückgefordert** werden. Damit soll u. a. auch Betrugsversuchen, beispielsweise durch doppelte Einreichung, vorgebeugt werden. Liegt keine alte Originalrechnung in der Praxis vor, ist generell nur eine berichtigte Rechnung auszustellen, um Manipulationen bei der Einreichung zu verhindern. Die Kostenträger erstatten grundsätzlich nur auf Originalrechnungen.



ARCHIV

Mobil weiterlesen
(AAA 05/2021, Seite 5)

Gerüchte kursierten, dass neue Laserdrucker angeschafft werden müssen

Originalrechnung muss normalerweise zurückgefordert werden